

Antrag auf Beurlaubung von Schülern

Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

(Antrag bitte grundsätzlich zunächst an die Klassen-/Stufenleitung)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse / Jgst.	Klassen-/Stufenleiter/-in

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird (Hinweise auf der Rückseite beachten):
vom _____ bis _____

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

.....

.....

.....

.....

.....

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____	_____
Datum	Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Stellungnahme der Klassen-/Stufenleitung:

Klausurtermin(e) betroffen: ja ☐ nein ☐

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet; ☐ nicht befürwortet; ☐ genehmigt (bis zu einem Tag)

Begründung (der Ablehnung):

.....

.....

.....

_____	_____
Datum	Unterschrift Klassen-/Stufenleitung

Bei Beurlaubungen von **mehr als einem Tag** bzw. **unmittelbar vor oder nach den Ferien**:

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt ☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ - _____

☐ abgelehnt. Begründung:

.....

(bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung)

_____	_____
Datum	Unterschrift Schulleitung

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorherbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Auslandsaufenthalten, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden. Dabei gelten folgende Verfahrensweisen:

Beim Klassen- bzw. Stufenlehrer wird eine Beurlaubung bis zu einem Tag (max. ein Tag pro Quartal) beantragt. Darüberhinausgehende Beurlaubungen können nur durch den Schulleiter genehmigt werden. Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Für religiöse Feste muss die Beurlaubung durch die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn ein Arzt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.